

Ausländerrechtliche Hinweise zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Geflüchtete aus der Ukraine

Stand: 22.01.2024

1. Verlängerung der bis 04.03.2024 gültigen Aufenthaltserlaubnis (§ 24 AufenthG)

Aufenthaltserlaubnisse, die am 01.02.2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen **automatisch bis zum 04.03.2025** fort, ohne dass die Geflüchteten aus der Ukraine erneut die Ausländerbehörde aufsuchen müssen.

Die Betroffenen müssen deshalb keinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellen.

Aufenthaltserlaubnisse, die vor dem 01.02.2024 abgelaufen sind, werden nicht automatisch verlängert. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen und eine Vorsprache nach Terminvereinbarung bei der Ausländerbehörde erforderlich.

2. Reisemöglichkeiten mit scheinbar abgelaufener Aufenthaltserlaubnis zwischen 04.03.2024 und 04.03.2025

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wird dafür Sorge tragen, dass **innerhalb der Schengenstaaten** Reisen mit einer scheinbar abgelaufenen, jedoch automatisch verlängerten Aufenthaltserlaubnis für Geflüchtete aus der Ukraine möglich sind.

Reisen in **Nicht-EU-Länder** sind nur mit offensichtlich gültiger Aufenthaltserlaubnis möglich, und müssen daher gegebenenfalls ab dem 04.03.2024 neu beantragt werden.

3. Nutzung der Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion)

Die Nutzung der eID-Funktion der Aufenthaltserlaubnis-Karte ist datentechnisch an den Zeitpunkt der ursprünglichen Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis geknüpft und danach ungültig.

Sofern die eID-Funktion (weiterhin) genutzt werden sollte, wäre eine neue Aufenthaltserlaubnis-Karte zu beantragen.

4. Gewährung von Leistungen

Die zuständigen Behörden, die

- Arbeitslosengeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Ausbildungsförderung,
- Kindergeld,
- Wohngeld oder
- Leistungen im Krankheitsfalle gewähren,

werden durch das BMI von der automatischen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG informiert.

5. Weitere Informationen

Auf die Pressemitteilung des BMI sowie die Hinweise auf der Internetseite „Germany4Ukraine“ darf verwiesen werden.

[BMI - Presse - Schutzstatus der Geflüchteten aus der Ukraine wird bis März 2025 verlängert \(bund.de\)](#),

Als Ansprechpartner in der Ausländerbehörde steht zur Verfügung:

Herr Fläschel

09191 / 86-3312

Email: Richard.Flaeschel@lra-fo.de